



Kirchgemeindereglement

Kirchgemeinde Murten

vom 17. Dezember 2024

(Datum der Genehmigung durch die Versammlung)

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	3
2. Umschreibung der Kirchgemeinde	3
3. Aufgaben	3
4. Organisation der Kirchgemeinde	3
5. Die Kirchgemeindeversammlung (KO Art. 73 – 79)	3
6. Der Kirchgemeinderat (KO Art. 80 – 88)	4
6.1 Zusammensetzung und Stimmrecht	4
6.2 Wählbarkeit	4
6.3 Wahl und Ersatzwahl	4
6.4 Konstituierung, Amtseinsetzung und Amtsübergabe	4
6.5 Aufgaben und Kompetenzen	5
6.6 Sitzungen	5
6.7 Beschlussfassung	5
6.8 Beschwerdeweg und Pflichtverletzung	5
6.9 Besondere Bestimmungen	6
6.10 Arbeitsweise	6
6.11 Sitzungsorganisation:	6
6.12 Finanzkompetenz und Zeichnungsberechtigung	6
6.13 Ressorts	6
7. Rechnungsprüfungskommission (KO 111 - 113)	7
8. Kommissionen (KO 84)	7
8.1 Sitzungsentschädigungen:	8
8.2 Kommissionsreglement des Kirchgemeinderats	8
8.2.1 Zusammensetzung und Stimmrecht	8
8.2.2 Wählbarkeit	8
8.2.3 Wahl:	8
8.2.4 Konstituierung:	8
8.2.5 Aufgaben und Kompetenzen	8
8.2.6 Sitzungen	8
8.2.7 Beschlussfassung	9
9. Bernisch Murten	9
10. Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
11. Auflagezeugnis	9

1. Präambel

Die Kirchenverfassung (KV) und die Kirchenordnung (KO) der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg ist seit dem 1.3.2013 in Kraft. Sie sind die verbindlichen Vorgaben für unsere Kirchgemeinde. Die Kirchgemeinde Murten hat zudem Gebietsänderungen erfahren. Somit soll das vom 13. Dezember 2004 stammende Reglement der Kirchgemeinde Murten revidiert werden.

Das Kirchgemeindereglement enthält die für die spezifischen Gegebenheiten der Kirchgemeinde Murten massgebenden und weiterführenden Bestimmungen zur Kirchenordnung.

2. Umschreibung der Kirchgemeinde

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Murten umfasst folgende Gebiete:

- Gemeinde Murten, ohne den Ortsteil Courlevon-Coussiberlé
- Ried-Murten
- Muntelier
- Münchenwiler

Bernisch Murten umfasst die Zusammenarbeit mit der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Münchenwiler. Die Pfarrpersonen von Murten übernehmen sämtliche pfarramtlichen Dienste von Münchenwiler in Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeinderat von Münchenwiler. Grundlage dazu ist: Übereinkunft zu näherer Bestimmung der kirchlichen Verhältnisse der gemischten Gemeinden Ferenbalm, Kerzers und Murten vom 22. Januar und 6. Februar 1889, die gemeinsame Erklärung vom 2. April 1990, die Vereinbarung vom 5. Februar 2001, sowie das Organisationsreglement der Kirchgemeinde Münchenwiler, Bernisch Murten.

3. Aufgaben

Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben und wirkt darauf hin, dass kirchliche Gemeinschaft erlebnisreich wird. Dazu gehören auch Angebote für französisch-sprechende Gemeindemitglieder.

4. Organisation der Kirchgemeinde

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) Die Kirchgemeindeversammlung
- b) Der Kirchgemeinderat
- c) Die Rechnungsprüfungskommission
- d) Kommissionen

5. Die Kirchgemeindeversammlung (KO Art. 73 – 79)

5.1 Die Mitglieder gemäss Stimmregister werden mindestens zwei Mal jährlich zur einer Kirchgemeindeversammlung eingeladen. 1-mal im Verlauf der ersten 5 Monate zur Genehmigung der Rechnung des Vorjahres, und 1-mal, vor Ende des Jahres zur Beschlussfassung über den Voranschlag für das folgende Jahr.

Wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn 5% der stimmberechtigten Gemeindeglieder es verlangen, beruft der Kirchgemeinderat eine ausserordentliche Versammlung ein.

Der Kirchgemeinderat kann die Kirchgemeindeglieder zu Informationsversammlungen einladen.

- 5.2** Die Einberufung, die Öffentlichkeit, die Aufgaben, der Ablauf, die Beschlussfassung, die Wahlen und die Rechtsmittel sind in der Kirchenordnung geregelt und für die Kirchgemeinde Murten verbindlich.

6. Der Kirchgemeinderat (KO Art. 80 – 88)

6.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Der Kirchgemeinderat besteht aus 7 Mitgliedern, die von der Kirchgemeindeversammlung gewählt werden.

Die Kirchgemeinde Münchenwiler stellt ein ständiges Mitglied im Kirchgemeinderat Murten mit vollem Stimmrecht.

Zusätzlich gehören ordinierte und in der Kirchgemeinde eingesetzte Amtsträgerinnen und Amtsträger dem Kirchgemeinderat von Amtes wegen an, können den Rat aber nicht präsidieren.

Das Pfarrteam bestimmt eine Teamsprecherin/einen Teamsprecher. Nehmen mehrere Pfarrpersonen an einer Sitzung teil, so verfügt in der Regel der/die Teamsprecher*in über das Stimmrecht. Die übrigen Pfarrpersonen haben nur beratende Stimme und Antragsrecht.

6.2 Wählbarkeit

Alle volljährigen Gemeindeglieder sind wählbar, die willens sind, das Leben der Gemeinde und der Kirche zu fördern.

6.3 Wahl und Ersatzwahl

Die Mitglieder werden von der Kirchgemeindeversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Wahlvorschläge müssen bis 30 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung auf einer von den Vorgesetzten und 10 stimmberechtigten Gemeindegliedern unterzeichneten Liste eingereicht werden.

Bei der Zusammenstellung der Wahlvorschläge wird auf eine angemessene Verteilung aus den Sektoren resp. Gemeinden der Kirchgemeinderatssitze geachtet. Die Namen der Gewählten werden veröffentlicht. Rücktritte aus dem Kirchgemeinderat werden dem Synodalarat mit einem Datumsvorschlag für Ersatzwahlen gemeldet. (Richtlinien des Synodalarats)

Demissionen werden im Publikationsorgan der Kirchgemeinde veröffentlicht. Ablauf und Fristen der Ersatzwahlen folgen dem in der Kirchenordnung festgelegten Vorgehen für ordentliche Kirchgemeinderatswahlen. (Richtlinien des Synodalarats)

6.4 Konstituierung, Amtseinsetzung und Amtsübergabe

Innert 10 Tagen nach der Inpflichtnahme versammelt sich der Kirchgemeinderat unter der Leitung seines ältesten Mitglieds zur konstituierenden Sitzung. Der Kirchgemeinderat konstituiert sich selbst. Er wählt:

- die Präsidentin / den Präsidenten
- die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten
- die Sekretärin / den Sekretär
- die Kassierin / den Kassier

Die Sekretärin / der Sekretär und die Kassierin / der Kassier dürfen nicht dem Kirchgemeinderat angehören.

Der Rat ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Er teilt die Aufgaben unter seinen Mitgliedern auf.

Jeder/jede abtretende Kirchgemeinderat/Kirchgemeinderätin ist dafür besorgt dem neuen Rat die hängigen Geschäfte zu übergeben und ihn über deren Stand zu unterrichten.

Der neue Kirchgemeinderat wird vom Synodalrat in die Pflicht genommen und in einem Gemeindegottesdienst in sein Amt eingesetzt.

6.5 Aufgaben und Kompetenzen

Der Kirchgemeinderat ist verantwortlich für das Leben der Kirchgemeinde, zusammen mit den Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Er vollzieht die Beschlüsse von Kirchgemeindeversammlung, Synode und Synodalrat.

Er wählt die Pfarrverweser, nachdem der Synodalrat deren Wählbarkeit festgestellt hat, und die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinde, und ist verantwortlich für eine klare Regelung der Dienst- und Anstellungsverhältnisse (detaillierte Arbeitsverträge und Pflichtenhefte).

Er bestellt die verschiedenen Ämter in der Kirchgemeinde und besonderen Kommissionen, die unter seiner Verantwortung arbeiten.

Er beruft die Kirchgemeindeversammlung ein und bereitet sie vor.

Er pflegt den Kontakt mit den Ortsbehörden, den Nachbargemeinden und anderen am Ort vertretenen Kirchen und Gemeinschaften.

Er ist verantwortlich für die Verwaltung der Kirchgemeinde, die Bauten und Liegenschaften und die Führung der Protokolle, der kirchlichen Register und des Archivs.

6.6 Sitzungen

Die Mitglieder des Kirchgemeinderats arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

Der Kirchgemeinderat trifft sich jährlich zu mindestens 6 Sitzungen. Er wird zudem von seiner oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn dringende Geschäfte es erfordern, wenn 2 Mitglieder es verlangen oder auf Anordnung des Synodalrats.

Gewählte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Synodale können je nach Notwendigkeit zu den Sitzungen des Kirchgemeinderats eingeladen werden.

Die Mitglieder des Kirchgemeinderats sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen oder sich mit stichhaltiger Begründung zu entschuldigen.

Alle Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

6.7 Beschlussfassung

Der Kirchgemeinderat kann nur Beschlüsse fassen und Wahlen vornehmen, wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr durch Handaufheben getroffen, ausser wenn der Rat die geheime Abstimmung beschliesst. Bei Stimmgleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

6.8 Beschwerdeweg und Pflichtverletzung

Gegen Beschlüsse des Kirchgemeinderats kann beim Synodalrat innert 30 Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses schriftlich Beschwerde erhoben werden. Schwierigkeiten im Rat oder in der Kirchgemeinde sind dem Synodalrat zu unterbreiten. Wenn ein Ratsmitglied die Pflichten seines Amtes vernachlässigt oder dem Ansehen der Kirche durch sein Verhalten schadet, wird es durch die anderen Mitglieder ermahnt. In schweren Fällen wird ihm der Rücktritt nahegelegt. Der Synodalrat kann auf Antrag des Kirchgemeinderats ein Ratsmitglied seines Amtes entheben.

6.9 Besondere Bestimmungen

Mitglieder des Kirchgemeinderats können keine gewichtigen Mandate der Kirchgemeinde übernehmen, die finanziell entschädigt werden. Über die Wichtigkeit der Aufträge bestimmt der Kirchgemeinderat.

6.10 Arbeitsweise

Jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode werden in einer ausserordentlichen Sitzung des Kirchgemeinderats das Leitbild überprüft und die Legislaturziele formuliert. Sie werden schriftlich festgehalten und der Kirchgemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht. Entsprechend der mittelfristigen Ziele des Kirchgemeinderats werden alle Tätigkeiten der Kirchgemeinde in Ressorts mit Pflichtenheften übertragen. Die Pflichtenhefte und die Aufteilung in verschiedene Ressorts werden nach jeder konstituierenden Sitzung zu Beginn einer neuen Legislatur angepasst. Es wird ein jährlicher Sitzungsplan erstellt, der nebst dem Gottesdienstplan ein Standardtraktandum ist.

6.11 Sitzungsorganisation

Traktanden für die Sitzungen des Kirchgemeinderats können von allen Mitgliedern schriftlich oder mündlich beim Sekretariat angemeldet werden.

In der Regel ist bei Geschäften, die zur Abstimmung gelangen sollen, ein schriftlich formulierter Antrag beizulegen. Der Termin für die Eingabe richtet sich nach der „Büro/Bulletinsitzung“, da in diesem Gremium die Traktanden für die nächste Kirchgemeinderatssitzung vorbereitet werden.

Jedes Geschäft, zu dem ein Beschluss gefasst werden soll, muss auf der Traktandenliste aufgeführt sein. Anträge zur Beschlussfassung von nicht traktandierten Geschäften werden auf die nächste Traktandenliste gesetzt.

Jedes Mitglied des Kirchgemeinderates erhält vor den Sitzungen die Traktandenliste sowie eine Aufstellung der Anträge über die abgestimmt werden soll.

Jedes Mitglied des Kirchgemeinderates ist für seine eingebrachten Geschäfte selbst verantwortlich. Sie oder er übernimmt die Präsentation des Geschäftes in den Sitzungen. Traktanden, die abwesende Ressortverantwortliche betreffen, können auf Verlangen vertagt werden.

6.12 Finanzkompetenz und Zeichnungsberechtigung

Für dringliche und unvorhersehbare Aufgaben im Verlauf eines Geschäftsjahres gilt folgende Regelung pro Geschäftsfall:

- Bis zu einem einmaligen, nicht budgetierten Betrag von Fr. 20'000.- hat der Kirchgemeinderat die Freigabekompetenz.
- Nicht budgetierte Geschäfte über 20'000.- werden der Rechnungsprüfungskommission vorgelegt und an der nächsten Kirchgemeindeversammlung traktandiert.

Für verbindliche Geschäfte gilt das Prinzip «Unterschrift zu zweien» in der Regel Präsidium/Ressortverantwortung und Verwaltung.

6.13 Ressorts

Zur Erfüllung seiner in der Kirchenordnung festgelegten Aufgaben arbeitet der Kirchgemeinderat mit einer Ressortstruktur.

Jedes Mitglied des Kirchgemeinderats, mit Ausnahme der Amtsträgerinnen und Amtsträger, ist für ein Ressort verantwortlich. Jede Ressortverantwortliche/jeder Ressortverantwortliche gewährleistet den Überblick über ihr/sein Aufgabengebiet und stellt den Informationsfluss zum Kirchgemeinderat und den Betroffenen sicher.

Von Fall zu Fall können Entscheide vom Kirchgemeinderat auch vollumfänglich an die verantwortlichen Kirchgemeinderäte delegiert werden.
Die spezifischen Aufgaben der einzelnen Ressorts werden in separaten Pflichtenheften festgehalten, die Bestandteile der „internen Richtlinien des Kirchgemeinderats“ sind.

Folgende Tätigkeitsbereiche gehören zur Arbeitsorganisation des Kirchgemeinderats und werden in die jeweiligen Ressorts übertragen:

- Gesamtverantwortung für die Kirchgemeinde
- Vertretung der Kirchgemeinde nach innen und aussen
- Sitzungen des Kirchgemeinderates
- Kirchgemeindeversammlungen
- Kirchliche Wahlen und Abstimmungen
- Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
- Personalwesen
- Rechenschaftsbericht zuhanden der Kirchgemeinde und der Kantonalkirche
- Liturgie: Planung, Organisation und Ausgestaltung der Grundsätze für Gottesdienste und Kasualien
- Kirchenmusik und musikalische Angebote ausserhalb der Gottesdienste
- Seelsorge, Spital-, Heim- und Notfallseelsorge
- Anliegen und Angebote für Senioren
- Anliegen der Armen, Schwachen, Randgruppen einbringen
- Vergabungen an Hilfesuchende und Organisationen
- Förderung und Wertschätzung der Freiwilligen in der Kirchgemeinde
- Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- Kirchlicher Unterricht
- Finanzwesen (Finanzplanung, Rechnungsführung, Budget, Versicherungen, Kollektenkasse)
- Unterhalt Liegenschaften, kirchliche Gerätschaften und Kunstgegenstände
Nutzung der Räume, Läuten der Glocken bei ausserordentlichen Anlässen
- Bernisch Murten: Verantwortung Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Münchenwiler

7. Rechnungsprüfungskommission (KO 111 - 113)

Die Kirchgemeindeversammlung wählt eine aus 3 Personen bestehende Rechnungsprüfungskommission. Ihre Amtsdauer stimmt mit jener des Kirchgemeinderates überein. Wählbar sind stimmberechtigte Kirchgemeindeglieder, die nicht dem Kirchgemeinderat oder dem Kirchgemeindepersonal angehören und die nötige Unabhängigkeit gegenüber dem Kirchgemeinderat, der Kassierin oder dem Kassier und der Sekretärin oder dem Sekretär haben. Die Aufgaben sind in der Kirchenordnung geregelt.

8. Kommissionen (KO 84)

Zur Abstützung wichtiger Aufgabenbereiche in der Kirchgemeinde und zur Unterstützung der Ressortverantwortlichen werden in einzelnen Ressorts Kommissionen eingesetzt. Detaillierte Bestimmungen über Wahlmodus, Einsetzung und Funktionsweise der Kommissionen sind im Kommissionsreglement festgehalten. Die Ressortverantwortlichen übernehmen jeweils das Präsidium der zu ihren Ressorts gehörenden Kommissionen.

Folgende Kommissionen gehören zur Arbeitsorganisation des Kirchgemeinderats:

1. Ständige Kommissionen

- Kommission „Büro und Bulletin“
- Personalkommission

- Liturgiekommission
- Seniorenkommission
- Liegenschaftskommission
- UKJ (Unterricht-Kinder-Jugend)

2. Ad hoc Kommissionen

Je nach Projekt können «ad hoc» Kommissionen gebildet werden.

8.1 Sitzungsentschädigungen

Die Mitglieder des Kirchgemeinderats wie auch die Mitglieder der Kommissionen erhalten für ihren Sitzungsaufwand eine finanzielle Entschädigung. Der Kirchgemeinderat setzt die Sitzungs- und Spesenentschädigungen jeweils für eine Legislaturperiode fest.

8.2 Kommissionsreglement des Kirchgemeinderats

8.2.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Anzahl, Einsetzung und Auflösung der Kommissionen. Die Zahl der Mitglieder pro Kommission wird vom Kirchgemeinderat festgelegt. Zusätzlich zu den vom Kirchgemeinderat gewählten Mitgliedern sind in einzelnen bezeichneten Kommissionen angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Beisitzer. Sie haben in den betreffenden Kommissionen das Mitsprache- und Antragsrecht.

8.2.2 Wählbarkeit

Alle stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder sind wählbar, die willens sind, das Leben der Kirchgemeinde und der Kirche zu fördern.

Aus Gründen des Interessenkonflikts sind angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinde nicht als ordentliche Kommissionsmitglieder wählbar. Eine Ausnahme bildet der Einsitz der ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger.

8.2.3 Wahl

Die ordentlichen Mitglieder einer Kommission werden vom Kirchgemeinderat für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt. Kirchgemeindeglieder werden vom Kirchgemeinderat für eine bestimmte Kommission gewählt. Falls ein Kommissionsmitglied während der Legislaturperiode zurücktritt, findet die Ersatzwahl in einer der nächsten Kirchgemeinderatssitzungen statt. Wahlvorschläge können von den Kommissionen, vom Kirchgemeinderat sowie von jedem stimmberechtigten Mitglied der Kirchgemeinde eingereicht werden.

8.2.4 Konstituierung

Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituieren sich die Kommissionen selbst.

8.2.5 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben richten sich nach den Vorgaben im jeweiligen Pflichtenheften der Ressorts, wo auch die finanziellen Kompetenzen der Kommissionen geregelt sind.

8.2.6 Sitzungen

Eine Kommission trifft sich jährlich zu mindestens zwei Sitzungen. Sie wird zudem von ihrer oder ihrem Vorsitzenden einberufen, wenn dringende Geschäfte es erfordern, wenn zwei Mitglieder es verlangen oder auf Anordnung

des Kirchgemeinderats. Mitglieder einer Kommission sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen oder sich mit stichhaltigen Gründen zu entschuldigen.

8.2.7 Beschlussfassung

Eine Kommission ist nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit ihrer gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr durch Handaufheben getroffen. Über die Beratungen der Kommission wird ein Protokoll geführt. Es enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, der Beisitzer, der eingeladenen Gäste und die Anträge und Beschlüsse.

9. Bernisch Murten

Verantwortung:

Kirchgemeinde Münchenwiler: Kirchgemeinde mit eigenem Organisationsreglement

Aufgaben:

- Einbringen der Anliegen der Kirchgemeinde Münchenwiler.
- Koordination zwischen den beiden Kirchgemeinden.

Kommissionen: Vertritt die Kirchgemeinde in der Liturgie- und Pfarrwahlkommission

10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

10.1 Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch die zuständigen Instanzen und mit der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 13. Dezember 2004 für die gemischte Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Murten.

10.2 Genehmigt vom Synodalarat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg mit Beschluss 132/24.

10.3 Angenommen von der Kirchgemeindeversammlung am 17. Dezember 2024.

11. Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 1. Dezember bis 17. Dezember 2024 (während mindestens zehn Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Räumlichkeiten des Kirchgemeindesekretariates öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im Amtsblatt des Kantons Freiburg, im Anzeiger für das Amt Laupen, im Bulletin der Kirchgemeinde sowie im Murtenbieter bekannt.

Reformierte Kirchgemeinde Murten
Der Präsident

Die Sekretärin



Urs Leicht



Claudia Rickli

Murten, im März 2025